

RUNDSCHREIBEN

<input checked="" type="checkbox"/> ALLE (Prof., WM, SM, Tut)		Schlagwort : Hausordnung und Öffnungszeiten	Gruppe H
Bearbeiter/in: Schwacke		Dieses Rundschreiben ersetzt: „Untersagung des Mitbringens von Hunden oder anderen Haustieren an den Arbeitsplatz“ vom 26.02.2012, „Grillverbot“ vom 15.05.2013 und „Nichtraucherschutz“ vom 05.03.2008	
Stellenzeichen / Telefon: IV L / -23865	Datum: 5. Januar 2016		

Hausordnung und Öffnungszeiten TU Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt ist am 28. Januar 2016 die neue Hausordnung der TU Berlin in Kraft getreten. Diese löst die bisherige Hausordnung vollständig ab. Die Rundschreiben „Untersagung des Mitbringens von Hunden oder anderen Haustieren an den Arbeitsplatz“ vom 26.02.2012, „Grillverbot“ vom 15.05.2013 und „Nichtraucherschutz“ vom 05.03.2008 werden ersetzt.

Regelungen zur Hausordnung

Die Übertragung des Hausrechts wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin veröffentlicht.

Regelungen zu den Öffnungszeiten

Als Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr werden Werktage (Montag bis Freitag) von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Sonnabende, Sonntage und Feiertage von 08.00 bis 14.00 Uhr festgelegt. Außerhalb dieser Zeiten dürfen sich nur berechnigte Personen (in der Regel Mitarbeiter und Studierende zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung) in den Gebäuden aufhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christian Thomsen
Präsident

Prof. Dr. Ulrike Gutheil
Kanzlerin

Anlage:
Hausordnung

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 3/2016
(69. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
28. Januar 2016

INHALT

II. Bekanntmachungen

Seite

Präsidium

Hausordnung - Technische Universität Berlin
vom 26. Januar 2016

17

Übertragung Hausrecht
vom 26. Januar 2016

18

II. Bekanntmachung

Präsidium

Hausordnung

Technische Universität Berlin*)

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle durch die Technische Universität Berlin (TUB) genutzten Gebäude, Räume und Freiflächen (Liegenschaften). Sie ist rechtsverbindlich für alle Personen, die sich in den Liegenschaften der TUB aufhalten. Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung an der TUB und soll die Aufgabenerfüllung gewährleisten.

§ 2 Hausrecht und Durchsetzung

- (1) Das Hausrecht wird durch das Präsidium ausgeübt.
- (2) Das Präsidium kann die Ausübung des Hausrechts durch Beschluss auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen. Die Präsidentin oder der Präsident erhält dabei die Befugnis, das Hausrecht vollständig oder teilweise schriftlich an Hausrechtsbeauftragte zu übertragen.
- (3) Die Hausrechtsbeauftragten sind insbesondere dazu berechtigt, Hausverweise zu erteilen, Veranstaltungen zu beenden und Gegenstände, Fahrzeuge, sowie Aushänge zu entfernen. Dabei ist den Anweisungen der Hausrechtsbeauftragten umgehend Folge zu leisten.
- (4) Hausverbote werden durch das Präsidium erteilt. Das Recht, Hausverbote zu erteilen, kann durch Beschluss des Präsidiums auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen werden. Dabei kann der Präsidentin oder dem Präsidenten die Befugnis eingeräumt werden, das Recht, Hausverbote zu erteilen, schriftlich an Hausrechtsbeauftragte zu übertragen.
- (5) Die Übertragung des Hausrechts sowie des Rechts, Hausverbote zu erteilen, ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin zu veröffentlichen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Aushang der Öffnungszeiten befindet sich in den Pforten. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude und das Gelände grundsätzlich geschlossen zu halten.

§ 4 Nutzungsregeln

- (1) Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Liegenschaften sind bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. In den Liegenschaften befindliche Geräte und Anlagen dürfen nur von Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder beauftragten Firmen der TUB ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die Ressourcen und Materialien sind sparsam zu nutzen. In allen Liegenschaften der TUB ist auf Sauberkeit zu achten.

- (2) Die Freiflächen dürfen während der Öffnungszeiten als Durchgang benutzt werden. Die Nutzung der Freiflächen als Durchgang kann durch die TUB jederzeit eingeschränkt werden.
- (3) Die Regelungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes sind einzuhalten. Unsichere Räume oder Anlagen dürfen nicht genutzt werden. Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der Abteilung Gebäude- und Dienstemanagement oder der Stabsstelle Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz zu melden.
- (4) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Bewegliches Eigentum der TUB (Notebooks, Beamer, Geldkassetten) ist sicher und verschlossen aufzubewahren. Für den Verschluss der Diensträume sowie von abschließbarem Mobiliar sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich. Die Schlüssel sind sicher und außerhalb der Diensträume aufzubewahren. Fundsachen sind an den Pforten abzugeben.
- (5) Plakate, Hinweise, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Der Inhalt und Gegenstand der Darstellung dürfen die Grundrechte nicht verletzen und das Ansehen der TUB nicht beeinträchtigen. Auf Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am zweiten Werktag nach dem Veranstaltungsende durch den Veranstalter zu entfernen.
- (6) Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter entsorgt werden. Soweit Abfallbehälter für verschiedene Abfallarten vorhanden sind, ist der Abfall nach Arten getrennt zu entsorgen.
- (7) In den Freiflächen der TUB gilt die Straßenverkehrsordnung. In diesem Sinne sind alle Straßen und Wege verkehrsberuhigte Zonen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände der TUB ist nur für Berechtigte auf ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

- (1) Der vorherigen schriftlichen Einwilligung bedürfen sämtliche Nutzungen und Handlungen durch Dritte, insbesondere solche, die gewerblichen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Charakter haben. Journalistische und gewerbliche Foto-, Ton- und Filmaufnahmen auf Grundstücken, in Räumen und von Veranstaltungen der TUB sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und vertraglicher Regelung zulässig.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 26. Januar 2016

- (2) Das eigenmächtige Entfernen von Inventar ist nicht gestattet. Das Entfernen von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen aus Liegenschaften der TUB bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der bzw. des Dienstvorgesetzten bzw. der jeweiligen verantwortlichen Einrichtungsleitung. Die Entsorgung erfolgt ausschließlich durch die Abteilung IV.
- (3) Grillen ist nur im Ausnahmefall gestattet und bedarf einer schriftlichen Einwilligung.

§ 6 Unzulässige Handlungen

- (1) Handlungen, die die eigene oder öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung gefährden, sind unzulässig. Insbesondere:
- (a) Brandgefahren verursachende oder erhöhende Handlungen, insbesondere die Verwendung von offenem Feuer und das Mitführen von Brandbeschleunigern oder explosionsgefährlichen Stoffen (außer solchen die der Lehre und Forschung dienen),
 - (b) das Versperren von Flucht- und Rettungswegen sowie von Feuerwehrezufahrten,
 - (c) der Missbrauch, die Manipulation oder Beseitigung aller Vorrichtungen zur Unfallverhütung und Brandschutz,
 - (d) der Missbrauch, die Manipulation, die Beseitigung und das Versperren aller Vorrichtungen zur barrierefreien Nutzung,
 - (e) das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen und das Übernachten in Räumen (außer zu dienstlichen Zwecken).
- (2) Das Rauchen in Gebäuden und in Dienstfahrzeugen der TUB ist untersagt.
- (3) Das Halten, Mitbringen und Füttern von Tieren in der TU Berlin ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Blindenführ-, Assistenz-, Rettungs- und Diensthunde sowie für Tiere, die der Lehre und Forschung dienen. Das Durchqueren der Freiflächen der TUB mit Hunden ist nur auf befestigten Wegen zugelassen. Es gilt grundsätzlich der Leinenzwang und ergänzend das Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin, in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Benutzung von ungeprüften elektrischen Geräten und Betriebsmitteln ist nicht gestattet. Die regelmäßige Prüfung der Geräte ist eigenverantwortlich bei der Abteilung IV zu veranlassen.
- (5) Die Benutzung von Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Rollern und ähnlichen innerhalb von Gebäuden ist unzulässig. Die Benutzung, das Mitführen sowie das Abstellen von privaten Fahrrädern in Gebäuden sind nicht gestattet.
- (6) Das Sammeln von Geld- und anderen Spenden und die Belästigung von Personen sind verboten.
- (7) Das Entsorgen von privaten Abfällen, die außerhalb des Geltungsbereiches der Hausordnung angefallen sind, ist nicht gestattet.

§ 7 Sonstiges

- (1) Die Benutzungsordnung für die Bibliotheken und Dokumentationsstellen der TUB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sonderregelungen einzelner Bereiche sind mit der Hochschulleitung abzustimmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung ersetzt alle Vorherigen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB in Kraft.

Übertragung Hausrecht**)

Das Präsidium überträgt – gem. § 2 Absatz 2 Hausordnung der TU Berlin – die Ausübung des Hausrechts auf den Präsidenten.

***) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 26. Januar 2016